

Satzung
Des Kleingartenvereins
„Sonnenschein“
Naumburg e. V.

Satzung des Kleingartenvereins

„Sonnenschein“ Naumburg e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Sonnenschein Naumburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Naumburg und ist in das Vereinsregister unter Nr. 28 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V.
4. Der Gerichtsstand ist Naumburg.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als „gemeinnützige Tätigkeit“, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens, sowie an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt.
Der Verein unterstützt und fördert die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und Achtung vor der Natur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten, sowie der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
5. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und Aushändigung der Satzung wirksam.
4. Der Kleingärtnerverein darf Kleingärten nur an Vereinsmitglieder verpachten.

5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Bürger, welche besondere Leistungen für die Entwicklung Kleingartenwesens bzw. für den Kleingärtnerverein haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen
 - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingarten zu stellen.
2. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - Diese Satzung und den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die gültige Gartenordnung einzuhalten
 - Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken
 - Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen, sowie andere finanzielle Verpflichtungen die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten
 - Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist von der Mitgliederversammlung Ersatzbeitrag zu entrichten.
 - Jede beabsichtigte Baumaßnahme ist schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben beim Vorstand zu beantragen
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - Schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten obliegenden Pflichten verletzt
 - Durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält
 - Mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
 - Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
6. Die Kündigung des Pachtvertrages obliegt dem Vorstand. Es gelten die Kündigungsklauseln des Pachtvertrages

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist einzuberufen wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie sollte einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Weiterhin ist auf Verlangen einer Minderheit von mindestens 30% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten oder durch schriftliche Zustellung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Vertreter des Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Revisoren
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Bericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht sowie des Berichtes der Revisoren
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Fachberater
 - sowie 4 Beisitzer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den 7 Reihenverantwortlichen
3. Der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.
5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister
 - Die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse
 - Die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 - Die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die KleingartenanlageZur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und nach Rechnungslegung innerhalb eines Monats zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 12

Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand

Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen, nach Abgeltung berechtigter Forderungen, an den Kreisverband der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, usw.) dem Verband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher und in weiblicher Form.

Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht oder vom Finanzamt, geforderte Änderungen, sowie redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2003 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister erfolgte am 10.06.2004.